

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

Entbindung von EU-Sanktionen bei EXW?

„Um die EU-Sanktionen brauche ich mich doch nicht zu kümmern, wenn EXW vereinbart wird. Ich brauche die Ware dann ja nur zur Abholung bereitzustellen und habe danach nichts mehr damit zu tun.“ – So einfach ist es aber nicht!

Die Dual-Use-Produkte GmbH unterhält eine Geschäftsbeziehung zu der russischen Spezial-Operation-Produkte OOO, mit der sie fortlaufend Exportgeschäfte auf EXW-Basis abschließt. Von dem Ukraine-Krieg will sich die Exporteurin das Geschäft nicht verderben lassen. Ihr fehlt auch jegliches Unrechtsbewusstsein bezüglich der Russland-Sanktionen der EU, obwohl ihre Geschäfte davon erfasst sind, da sie die Ware „nur“ auf ihrem Betriebsgelände zur Abholung durch einen von dem russischen Importeur beauftragten Spediteur bereitstellt und mit dem Transport nach Russland nichts zu tun hat. Bleibt ein solches Verhalten ohne Folgen?

Wie ist das Verhältnis zwischen den Incoterms und EU-Sanktionen?

Vorsicht! Es stellt einen weit verbreiteten Irrtum im internationalen Handel dar, dass Vertragsbedingungen wie die in einen Exportvertrag einbezogene Incotermklausel EXW, bei der der Gefahrübergang mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung auf den Importeur übergeht, die Verpflichtungen des Exporteurs nach den EU-Sanktionen einschränken oder gar aufheben würde.

Durch privatrechtliche Vereinbarungen, wozu auch die Einbeziehung einer Incotermklausel in einen Vertrag gehört, kann nicht von EU-Sanktionen abgewichen werden. Ein EU-Exporteur muss alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass von EU-Sanktionen

betroffene Waren nicht in sanktionierte Bestimmungsländer wie Russland oder Belarus gelangen oder an sanktionierte Personen geliefert werden.

EU-Exporteure sind verpflichtet, die EU-Sanktionen einzuhalten, z. B. Handelsbeschränkungen für den Verkauf, die Ausfuhr oder die Weitergabe von Waren und Dienstleistungen nach Russland oder zur Verwendung in Russland. Sie trifft eine Haftung bei Verstößen, wobei es keine Rolle spielt, ob sie einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen Sanktionen begehen. Eine Befreiung von der Haftung kann nicht durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.

Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!

Da Sanktionen zwingendes Recht sind, gilt dies auch für Versäumnisse bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten. Viel gravierender können sich aber verwaltungs- und strafrechtliche Konsequenzen für den Exporteur auswirken. Die durch einen sanktionsrechtlichen Verstoß mögliche Rufschädigung kann darüber hinaus sehr negative Folgen haben. Sollte es dennoch einmal zu einem Verstoß gekommen sein, kann eine freiwillige Selbstauskunft hierüber einen mildernden Faktor darstellen.

Die EU-Kommission weist in einer Mitteilung auf die Thematik hin, bezieht sich dabei allerdings ausdrücklich nur auf die Incotermklausel EXW. Für die Incotermklausel FCA dürfte aber (erst recht) nichts anderes gelten. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Incotermklauseln besteht darin, dass der Exporteur bei der Incotermklausel FCA zusätzlich noch verpflichtet ist, die Exportware auf das ankommende Beförderungsmittel zu verladen. Der Irrtum, dass mit der Einbeziehung einer Incotermklausel in den Exportver-

trag sanktionsrechtliche Konsequenzen umgangen werden könnten, kommt vielen Exporteuren bei der Incotermklausel FCA aber möglicherweise deshalb nicht so schnell in den Sinn, weil sie hierbei – anders als bei der Incotermklausel EXW – für die Ausfuhrabwicklung, einschließlich der Zollformalitäten, verantwortlich sind.

Wie soll sich ein deutscher Exporteur verhalten?

Die Quintessenz aus dem Vorgesagten ist, dass die Parteien lediglich das wirtschaftliche Risiko durch eine entsprechende Vertragsgestaltung frei verteilen können, wie etwa den Gefahrübergang, ohne dass Vereinbarungen dieser Art jedoch Einfluss auf die zwingenden rechtlichen Verpflichtungen von EU-Exporteuren im Zusammenhang mit EU-Sanktionen haben. Sie sind verpflichtet, die EU-Sanktionen einzuhalten.

Die EU-Kommission fordert alle Wirtschaftsbeteiligten nachdrücklich auf, proaktive Maßnahmen zur Einhaltung der sanktionsrechtlichen Vorschriften zu ergreifen, und weist diesbezüglich auf Leitlinien zu Sorgfaltspflichten und Umgehungsrisiken hin. Von Verträgen, die gegen Sanktionsvorschriften verstoßen, ist dringend abzuraten, und ein Monitoring der Sanktionen sollte im Rahmen der Compliance-Maßnahmen sorgfältig durchgeführt werden.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

